# **Bericht**

der Landesregierung

Zukunft der Rechtsmedizin an den Universitätsstandorten Kiel und Lübeck

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Der Landtag hat am 19. Juni 2015 mit Sammeldrucksache beschlossen, dass die Landesregierung in der 33. Tagung schriftlich zur zukünftigen Ausrichtung des Instituts für Rechtsmedizin an den Standorten Kiel und Lübeck zu berichten hat. Dabei soll u. a. folgendes dargelegt werden:

- Gibt es Pläne zur Ausgliederung des Instituts aus dem UKSH?
- Warum hat die Landesregierung die vom Landtag bereit gestellten Mittel zum Ankauf eines Gebäudes für das Institut für Rechtsmedizin in Lübeck bislang nicht genutzt?

Mit dem hiermit vorgelegten Bericht geht die Landesregierung diesen Fragestellungen nach. Der Bericht geht dabei insbesondere auf die folgenden Punkte ein:

- Räumliche Unterbringung des Instituts für Rechtsmedizin,
- Lehre im Institut f
   ür Rechtsmedizin,
- Forschung im Institut f
  ür Rechtsmedizin,
- Dienstleistungen im Institut f
  ür Rechtsmedizin.
- Aktuelle Entwicklungen,
- Frage zur Ausgliederung des Instituts aus dem UKSH,
- Ankauf eines Gebäudes für das Institut für Rechtsmedizin in Lübeck.

Festzustellen ist, dass die Landesregierung keine Änderung an der bisherigen Ausrichtung des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), bei dem es sich um ein Institut an zwei Standorten (Kiel und Lübeck) handelt, beabsichtigt. Vielmehr folgt sie mit ihrem Handeln dem auf Antrag der Fraktion der FDP aus dem Jahre 2005 ergangenen Landtagsbeschluss zum Erhalt beider rechtsmedizinscher Standorte in Schleswig-Holstein (Drs. 16/269).

## Räumliche Unterbringung des Instituts für Rechtsmedizin:

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) entstand 1906 ein eigenständige Institut für Gerichtliche Medizin in einem Flügel des neu errichteten Pathologischen Institutes in der Hospitalstraße 42. 1964 wurde das neue Institut in der Arnold-Heller-Straße eröffnet, in dem es sich als Institut für Rechtsmedizin (Haus 28) noch heute befindet.

In Lübeck wurde 1927 das damalige städtische Leichenhaus errichtet, in das kurz darauf das neu gegründete Pathologische Institut einzog, das Aufgaben der Rechtsmedizin in Lübeck wahrnahm. Hier (Kahlhorststraße 31 - 35) befindet sich noch heute das Institut für Rechtsmedizin. Das Gebäude verfügt aus fachlich-rechtsmedizinischer Sicht nach Auskunft des UKSH neben einem angemessenen Raumangebot über eine für Zwecke der gerichtlichen Medizin/Rechtsmedizin nach wie vor optimale Raumaufteilung und Raumanordnung. Es gewährleistet die zur Sicherstellung von unverfälschten Untersuchungsergebnissen zwingend erforderliche strikte Trennung von Öffentlichkeit (u. a. Studierende, Probanden, Gewaltopfer) und den polizeilich beschlagnahmten Leichen sowie die Voraussetzungen für die Beweisdokumentation und Spurensicherung bei der Untersuchung von Gewaltopfern. Mit seiner außerklinischen Lage erfolgt keine Beeinträchtigung des Betriebes des UKSH durch zu jeder Tages- und Nachtzeit von Polizei, Rettungskräften, Feuerwehr und Bestattungsun-

ternehmen an- und abzuliefernden Leichen und dem mit fortgeschrittenem Verwesungs- und Fäulniszustand von Leichen verbundenen Geruchsbelästigungen.

Bundesweite Tendenzen zur Schließung von unwirtschaftlichen rechtsmedizinischen Instituten führten Ende der 90er Jahre auch in Schleswig-Holstein zu diesbezüglichen Überlegungen. Im Jahre 2000 wurden daher die Institute für Rechtsmedizin in Kiel und Lübeck organisatorisch zusammengelegt mit der Folge nur eines Lehrstuhlinhabers, der hauptamtlich der Medizinischen Fakultät Kiel zugeordnet ist. Das Institut in Lübeck bleibt als Außenstelle erhalten und stellt dort einerseits die Grundlage für den Studentenunterricht für die heutige Stiftungsuniversität zu Lübeck dar und gewährleistet andererseits rechtsmedizinische Dienstleistungen im Landgerichtsbezirk Lübeck. Das größere Institut in Kiel, in dem der Studentenunterricht für die CAU und rechtsmedizinische Dienstleistungen in den Landgerichtsbezirken Kiel und Flensburg durchgeführt werden, ist damit Zentrum für die Forschungsaktivität.

Am 29.09.2005 nimmt der Schleswig-Holsteinische Landtag den Bericht und die Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses über den Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsstandorten Kiel und Lübeck auf Antrag der Fraktion der FDP in der Fassung der Drucksache 16/269 vom 22.09.2005 an. Die Laborkapazitäten in Lübeck wurden eingestellt und in Kiel zentriert. Die in Lübeck angemieteten Flächen reduzieren sich dementsprechend, dort finden Sektionen statt. Zur Unterstützung der Justiz bei der Ermittlung bei vermuteten Kapitaldelikten wird eine Rufbereitschaft 24 Stunden 7 Tage die Woche im UKSH eingerichtet. Daneben versuchen UKSH und die für Wissenschaft, Justiz, Inneres und Gesundheit zuständigen Ministerien zu wirtschaftlichen Lösungen bei der Inanspruchnahme des Instituts für Rechtsmedizin zu kommen.

### Lehre im Institut für Rechtsmedizin:

Im Rahmen der studentischen Ausbildung an den Medizinischen Fakultäten in Kiel und in Lübeck werden den Studenten Lehrveranstaltungen im Fach Rechtsmedizin angeboten. Als Pflichtveranstaltungen gelten eine zweistündige Hauptvorlesung sowie ein Kleingruppenunterricht. Anwesenheit und Erfolg (Klausur) werden überprüft. Es werden unterschiedliche Lehrangebote - als fakultative Lehrveranstaltungen - aus Praxis und Theorie der Rechtsmedizin gemacht. Ferner werden in Kiel fachübergreifende, teilweise auch fakultätsübergreifende Seminare und Übungen angeboten, die besonders von angehenden Juristinnen und Juristen, Biologinnen und Biologen und Theologinnen und Theologen wahrgenommen werden. Zum Teil handelt es sich ferner um Lehrveranstaltungen, die sich aus den Spezialgebieten der aktuellen Forschungsaktivität von Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeitern herleiten. Zusätzliche Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen für andere medizinische Fachgebiete, die Ärztekammer Schleswig-Holsteins sowie Bereiche außerhalb der Medizin (z. B. Justiz und Polizei) ergänzen das Lehr- und Weiterbildungsangebot.

#### Forschung im Institut für Rechtsmedizin:

Die Forschungsthemen ergeben sich insbesondere aus der praktischen Tätigkeit der Rechtsmedizin im Rahmen der Klärung von Todesfällen. Insgesamt vier Spezialgebiete haben sich etabliert:

Prozess der Alterung:
 Es werden Grundlagen des Alterungsprozesses erfasst, wobei das ursprüngliche Ziel die Altersbestimmung von unbekannten Leichen darstellte. Zwischenzeitlich

wird über diese Frage hinaus angestrebt, eine Antwort auf die Frage des Alterungsprozesses auf der Ebene der Proteine sowie der mitochondrialen Deletion zu erfassen, d. h. es werden grundlegende Vorgänge des Alterns erforscht.

# 2. Neurotraumatologie:

Ausgehend von morphologischen Befunden wird versucht, eine Systematik einerseits über den zellulären Prozess der Abheilung von traumatischen Veränderungen des Gehirns zu erfassen; andererseits werden spezielle biomechanische Probleme analysiert. Gleichzeitig wird angestrebt, eine Dokumentation zusammen mit einer Visualisierung zu ermöglichen, die mit modernen bildgebenden Verfahren durchgeführt wird, auf deren Grundlage eine Diagnostik und Tatrekonstruktion möglich werden soll.

# 3. Wirkung und Kinetik von illegalen Drogen:

Eine Reihe von morphologischen Fragen wie auch pharmakokinetischen Fragen ist ungelöst. Auf der einen Seite steht die Problematik der morphologischen Folgezustände am Gehirn, die auch klinische Relevanz haben, auf der anderen Seite steht die Frage der Dauer der Nachweisbarkeit, die sog. "tödliche" Dosis, die Frage des Nachweises von Drogen in Knochen und Speichel usw.

## 4. Medizinethik:

Es wird angestrebt, ein optimales didaktisches Konzept zu entwickeln, das den Studentinnen und Studenten aktuelle Probleme der Medizinethik nahebringt. Gleichzeitig wird eine Abgrenzung ethischer Fragen von Rechtsfragen angestrebt. Verdeutlicht werden soll die Notwendigkeit ethischer Denkprozesse in der praktischen Medizin.

#### Dienstleistungen im Institut für Rechtsmedizin:

Basis für Lehre und Forschung stellt das Untersuchungsgut dar, das sich aus den Dienstleistungen herleitet, womit spezielle Fragestellungen gemeint sind, die durch Behörden unterschiedlicher Art (Polizei und Justiz) ebenso erfolgen wie durch Ärztinnen und Ärzte, Patientinnen und Patienten und deren Angehörige. Hierzu gehört die Dokumentation und Interpretation von Verletzungen (tätliche Auseinandersetzung, Vergewaltigung, Kindesmissbrauch), sowie von Tötungen (Obduktionstätigkeit) und die Beratung der Justizangehörigen über biologische und medizinische Sachverhalte sowie von Ärztinnen und Ärzten über rechtliche Fragen der Leichenschau, Aufklärungspflicht, Garantenpflicht usw. Ferner gehören zu der alltäglichen Arbeit der Nachweis von Spuren (Sperma, Blut) sowie die Untersuchungen auf chemische Einwirkung (Gift, Drogen) und schließlich die Frage der Schuldfähigkeit, Haftfähigkeit, Verhandlungsfähigkeit usw. sowie die Frage der Fahrtüchtigkeit und Fahrfähigkeit unter der Wirkung bestimmter Krankheiten oder unter Einfluss von Alkohol, Arzneimitteln und Drogen. Darüber hinaus wurde es für den Opferschutz (Frauenhäuser etc.) im Bereich der Gewaltopferambulanz und der anonymen Spurensicherung tätig.

## Aktuelle Entwicklungen:

Seit dem 01.04.2014 wird das Institut aufgrund des aus Altersgründen ausgeschiedenen bisherigen Leiters kommissarisch geleitet.

Aufgrund des Antrags der Fraktion der FDP vom 18.11.2014 (Umdruck 18/3632) hat die Landesregierung im Bildungsausschuss am 04.12.2014 einen Sachstandsbericht

zur Rechtsmedizin im UKSH abgegeben (vgl. Auszug aus der Niederschrift der 53. Sitzung des Bildungsausschusses). Bezüglich der Besetzung der momentan freien Professur durch die CAU hat sich seitdem keine gravierende Veränderung ergeben. Die CAU, die über das Berufungsverfahren alleine entscheidet, hat dieses zwar bereits weit vorangetrieben. Eine Ruferteilung ist ergangen. Allerdings sind nun die jeweils bilateralen Verhandlungen zwischen der CAU und der sich bewerbenden Person hinsichtlich der W3-Professur und zwischen dem UKSH und dieser Person hinsichtlich der Institutsleitung abzuwarten. Im Abschluss an diese Verhandlungen könnte sich daraus ggf. eine neue zukünftige konzeptionelle Ausrichtung des Instituts des UKSH ergeben.

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium hat allein für die Rechtsmedizin im UKSH 2014 und 2015 erhebliche Mittel sowohl für die Anschaffung medizinscher Geräte in Kiel und in Lübeck (1,975 Mio. Euro) als auch für die Instandsetzung des Gebäudes auf dem Campus Kiel (900.000) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde 2014 ein Trägerkostenzuschuss in Höhe von 400.000 Euro gewährt.

Ziel der Landesregierung ist es, eine gemeinsame Lösung für eine auskömmliche Finanzierung im Hinblick auf die vom Institut für Rechtsmedizin erbrachten Dienstleistungen im UKSH zu sorgen. Das UKSH hat sämtliche Nebentätigkeiten zu Dienstaufgaben erklärt. Ferner hat der Einsatz der Landesregierung auf Bundesebene zu einer Erhöhung der Vergütungen für rechtsmedizinische Leistungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geführt. Darüber hinaus sind weitere Ansätze denkbar. Ein Weg wäre die Aufnahme von gesetzlichen Regelungen in die hochschulmedizinischen Vorschriften. Die Gespräche zwischen dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und den Hochschulen sowie dem UKSH über die Novellierung der hochschulmedizinischen Vorschriften aufgrund der Evaluierung der Hochschulmedizin in Schleswig-Holstein durch den Wissenschaftsrat 2011 sind bereits weit gediehen. Derzeit wird ein Referentenentwurf erarbeitet, der als Grundlage für weitere Gespräche und Abstimmungen dienen wird.

## Frage zur Ausgliederung des Instituts aus dem UKSH:

Die Stiftungsuniversität zu Lübeck hat die Absicht geäußert, ein eigenes Institut für Rechtsmedizin an der Stiftungsuniversität errichten zu wollen. Der Landesrechnungshof unterstützt diese Absicht in seinen aktuellen Bemerkungen 2015. Er plädiert für eine Ausgliederung des Instituts aus dem UKSH und eine standortbezogene Integration in die jeweilige Universität. Die CAU lehnt dies ab. Sie erklärt, dass es weder inhaltlich sinnvoll noch erkennbar ressourcensparend sei, dieses Institut wie eine vorklinische Einrichtung in die CAU anzusiedeln. Das UKSH befürchtet darin eine Rückabwicklung einer erfolgreichen Zusammenführung beider Standorte. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium sieht dadurch Doppelstrukturen aufgebaut und Synergieeffekte in Frage gestellt, die mit der Zusammenlegung erzielt wurden. Allerdings obliegt die Einrichtung von Instituten grundsätzlich der Hochschulautonomie.

Als ersten Schritt hat die Stiftungsuniversität zu Lübeck für 2015 die Mittel zur Begleichung der Kosten für Forschung und Lehre am UKSH drastisch gekürzt. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium hat hierüber mit beiden Hochschulen, dem Medizin-Ausschuss und dem UKSH am 08.06.2015 ein Gespräch geführt und darin darauf hingewirkt, dass der für die Aufteilung der Landesmittel auf die Standorte Kiel und Lübeck zuständige hochschulübergreifende Medizin-Ausschuss sich dieser An-

gelegenheit annehmen und voraussichtlich über einen Vorwegabzug der erforderlichen Finanzmittel für Forschung und Lehre im Institut für Rechtsmedizin für das UKSH entscheiden wird. Damit würden die dem UKSH für Forschung und Lehre entstehenden Kosten im Institut für Rechtsmedizin erstattet werden.

Das weitere Vorgehen der Stiftungsuniversität zu Lübeck bleibt im Rahmen ihrer Autonomie abzuwarten und damit auch die Frage, ob sich dadurch ggf. ein Konflikt mit dem bundeseinheitlich gefassten Kapazitätsrecht ergibt.

#### Ankauf eines Gebäudes für das Institut für Rechtsmedizin in Lübeck:

Der Landeshaushaltsplan 2015 enthält im Einzelplan des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums einen Haushaltsvermerk, nach dem das für Wissenschaft zuständige Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums ermächtigt ist, Mittel zum Ankauf eines Gebäudes für die Nutzung durch das UKSH (hier: Institut für Rechtsmedizin) in der Hansestadt Lübeck nebst Nebenkosten in den Einzelplan 12 umzusetzen.

Diese Regelung beinhaltet die Möglichkeit zum Ankauf des Gebäudes in Lübeck durch das Land und damit für eine Verringerung der jährlichen Kosten im Institut für Rechtsmedizin durch Wegfall der laufenden Mietkosten in Höhe von 75.000 Euro pro Jahr. Denn grundsätzlich stellt das Land dem UKSH die erforderlichen Räumlichkeiten als Grundvermögen dauerhaft kostenfrei zur Verfügung.

In Ausführung dessen ist die GMSH gebeten worden, eine Begutachtung und Wertermittlung des derzeit vom UKSH angemieteten Gebäudes in Lübeck durchzuführen. Hierzu hat die Landesregierung aufgrund einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Anita Klahn vom 26.03.2015 (Drs. 18/2828) Stellung genommen. Am 04.06.2015 hat der Gutachter der GMSH einen Ortstermin durchgeführt. Das Ergebnis, das voraussichtlich frühestens in acht Wochen vorliegen wird, bleibt abzuwarten.

Der Landesrechnungshof, der speziell die Rechtsmedizin geprüft hat, hat in seinen Bemerkungen vom 17.03.2015 ausgeführt, dass er die eingeleitete Prüfung des Ankaufs dieses Gebäudes unterstützt, da dadurch aus seiner Sicht - gemessen an dem rechtsmedizinischen Leistungsumfang in Lübeck - die dortigen Mietaufwendungen unverhältnismäßig hoch sind. Allerdings setzt er voraus, dass dies wirtschaftlich darstellbar ist und parallel dazu auch eine Unterbringung auf dem Campus Lübeck geprüft wird. Dieses Verfahren sowie die daran ggf. anschließenden Kaufverhandlungen werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen.